
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 23.09.2005

Seite 399

Nr. 61

Fachbereichsrahmenordnung der Universität Duisburg-Essen vom 22.09.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie § 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Rahmenordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bezeichnung und Gliederung

§ 3 Dekanat

§ 4 Fachbereichsrat

§ 5 Geschäftsordnung

§ 6 In-Kraft-Treten

Präambel

Die folgende Rahmenordnung soll als Grundlage für die Erarbeitung der Fachbereichsordnungen durch die Fachbereiche dienen.

Sie berücksichtigt die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Vorstellung von Rektorat und Senat über die Ausgestaltung der Fachbereichsordnungen der Universität. Unbeschadet dessen, können die Fachbereiche in begründeten Fällen von dieser Fassung abweichen, insbesondere, um fachspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Fachbereichsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung des Fachbereichs XY der Universität Duisburg-Essen.

§ 2

Bezeichnung und Gliederung

(1) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung Fachbereich XY/Fakultät für XY.

1. Alternative: Fachgruppenmodell

(2) Der Fachbereich gliedert sich in die Fachgruppen A B C..., die alle Teile des Fachbereichs umfassen.

(3) Mitglieder der Fachgruppe sind das hauptberufliche Hochschulpersonal des Fachbereichs, das überwiegend in der Fachgruppe tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fachgruppe betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Fachgruppe wird vertreten durch die Fachkonferenz und die Fachgruppensprecherin oder den Fachgruppensprecher.

(5) Die Mitglieder der Fachgruppe wählen die Fachkonferenz, deren Zusammensetzung nach Mitgliedergruppen analog zur Zusammensetzung des Fachbereichsrates gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Grundordnung erfolgt. Ersatz-

weise kann bei kleinen Fachgruppen das Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 gewählt werden. Für die Medizinische Fakultät ist hinsichtlich der Zusammensetzung nach Mitgliedergruppen die Regelung des § 11 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 Grundordnung zu beachten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(6) Die Fachkonferenz wählt aus ihren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die oder der Vorsitzende ist zugleich die Sprecherin oder der Sprecher der Fachgruppe und vertritt die Belange der Fachgruppe gegenüber dem Dekanat.

(7) Die Fachkonferenz berät die Angelegenheiten, die die entsprechende Fachgruppe berühren, erarbeitet Beschlussempfehlungen für den Fachbereichsrat und gibt Stellungnahmen und Erklärungen der Fachgruppe ab. Sie berät insbesondere den Entwicklungsplan der Fachgruppe als Beitrag zum Entwicklungsplan des Fachbereichs und berät über Promotions- und Habilitationsordnungen sowie über Strukturfragen des Fachbereichs. Sie bereitet Beschlüsse des Fachbereichs über Berufsangelegenheiten sowie Anträge mit Vorschlägen zur Verleihung der Rechtsstellung eines Mitglieds gemäß § 11 Abs. 2 HG und der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ aus ihrer Fachgruppe vor und wirkt nach Maßgabe der Habilitationsordnung in Habilitationsverfahren mit. Die Vorbereitung dieser Angelegenheiten sowie die organisatorische Durchführung überträgt die Dekanin oder der Dekan der Fachgruppensprecherin oder dem Fachgruppensprecher. Eine Fachgruppe kann sich weiter untergliedern.

2. Alternative: Wissenschaftliche Einrichtungen nach § 29 HG

(2) Der Fachbereich gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 HG:

- Institut/Abteilung für XY
 - Institut/Abteilung für ...
 - Institut/Abteilung für ...,
- die alle Teile des Fachbereichs umfassen.

(3) Mitglieder des Instituts/der Abteilung sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in dem Institut/der Abteilung tätig ist, und die Studierenden, die für einen von dem Institut/der Abteilung betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Institute/Abteilungen werden jeweils geleitet durch eine Instituts/Abteilungskonferenz, deren Vorsitzende oder Vorsitzender aus dem Kreis der dem Institut/der Abteilung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt wird. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist zugleich Sprecherin oder Sprecher des Instituts/der Abteilung und vertritt die Belange des Instituts/der Abteilung gegenüber dem Dekanat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist zugleich stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter.

(5) Die Mitglieder der jeweiligen Institute/Abteilungen wählen die Instituts/Abteilungskonferenz, deren Zusammensetzung analog zur Zusammensetzung des Fachbereichsrates gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Grundordnung erfolgt. Ersatzweise kann bei kleinen Instituten/Abteilungen das Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 gewählt werden.

Für die Medizinische Fakultät ist hinsichtlich der Zusammensetzung nach Mitgliedergruppen die Regelung des § 11 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 Grundordnung zu beachten.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(6) Die Instituts/Abteilungskonferenz entscheidet über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht im Rahmen von Berufungsvereinbarungen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem Institut/der Abteilung zugewiesenen Mittel.

(7) Die Institute/Abteilungen stehen ihren Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen können eine weitere Untergliederung der Institute/Abteilungen vorsehen.

§ 3 Dekanat

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und ... (2 bis 4) Prodekaninnen oder Prodekane an. Dies sind die Studiendekanin oder der Studiendekan und bis zu 3 Prodekaninnen oder Prodekane.

Für den Fachbereich Medizinische Fakultät:

Dem Dekanat des Fachbereichs Medizinische Fakultät gehören die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan, ein bzw. zwei (gemäß § 10 Abs. 4 Grundordnung) weitere(r) Prodekan(innen) oder Prodekan(e) und die ärztliche Direktorin oder der ärztliche Direktor und die kaufmännische Direktorin oder der kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums, letztere beide mit beratender Stimme an; ist die ärztliche Direktorin oder der ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so gehört sie oder er dem Dekanat mit Stimmrecht an. Das Dekanat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit im Dekanat gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Des Weiteren gilt § 17 der Verordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Essen als Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Dezember 2000.

§ 4 Fachbereichsrat

Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind gemäß § 11 Abs. 4 Ziff. 1 Grundordnung der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weitere

ren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Für den Fachbereich Medizinische Fakultät:

Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizinische Fakultät sind sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

**§ 5
Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Senats wird auf Fachbereichsebene entsprechend angewandt.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Fachbereichsrahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 22.07.2005

Duisburg und Essen, den 22.09.2005

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung

Klaus Peter Nitka